



**Satzung zur Änderung der
Ordnung für das Studium
der Islamwissenschaft im Magisterstudiengang
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Mai 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Ordnung für das Studium der Islamwissenschaft im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1224), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „als Hauptfach oder“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Satz 3 wird zu Satz 2.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Höchstumfang des Studiums beträgt im Nebenfach 36 Semesterwochenstunden (SWS).“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird zu Abs. 2.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfasst im Nebenfach neben dem Erwerb von Grundkenntnissen des Arabischen (16 SWS) Lehrveranstaltungen von mindestens 6 SWS.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird zu Abs. 1.
5. § 12 Abs. 2 Buchst. a) wird gestrichen; bei Buchst. b) entfällt die Buchstabenbezeichnung.
6. § 13 erhält folgende neue Fassung:

"§ 13

Umfang und Abschluss

¹Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfasst im Nebenfach mindestens 12 SWS. ²Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung."

7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 1 bis 4.
 - c) In Satz 1 (neu) wird das Wort "Es" ersetzt durch die Worte "Das Hauptstudium".
 - d) Die Sätze 3 und 4 (neu) werden ersatzlos gestrichen.
8. § 15 Abs. 1 wird gestrichen. Bei Abs. 2 entfällt die Absatzbezeichnung.
9. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Die Abs. 3 bis 5 werden zu den Abs. 2 bis 4.
 - c) Abs. 3 (neu) erhält folgende Fassung:

"¹Gegenstand der Prüfung ist im Nebenfach der Stoff der unter § 15 genannten Lehrveranstaltungen. ²Schwerpunkte können angegeben werden."

- d) In Abs. 4 (neu) wird der Buchst. a) gestrichen; bei Buchst. b) entfällt die Buchstabenbezeichnung.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung aufgenommen haben, findet weiterhin die Ordnung für das Studium der Islamwissenschaft im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1224) Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2006 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. April 2006, Az.: X/3-5e65c(BA)-10b/13 516).

Bayreuth, 30. Mai 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Mai 2006.